



Einschreiben
vorab per fax

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

mobilkom austria AG

Obere Donaustraße 29
A-1020 Wien

Telefon:
Nat. (01) 33161-2020
Int. +43 1 33161-2020
A1 (GSM) +43 664 3312020
Telefax: +43 1 33161-2069

Ihr Zeichen
M 13e/06

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Datum
4.12.2006

**Stellungnahme der mobilkom austria AG zum
Entwurf einer Vollziehungshandlung gem. § 128 Abs. 1 TKG 2003
im Verfahren M 13e/06**



In der Folge möchte mobilkom austria AG („mka“) die Gelegenheit nutzen, zur Konsultation nach § 128 TKG 2003 „öffentliche Konsultation der TTK zu M 13e/06 Terminierung im individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetz“ der Hutchison 3G Austria GmbH („H3G“) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf des Bescheids M 13e/06 sieht in Spruchpunkt 1 vor, dass H3G auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison 3G Austria GmbH“ über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Die Promotion der H3G „CallMe-Bonus“, bei der 10 €/min (brutto) für jede passive Gesprächsminute (für Rufe aus anderen Mobilnetzen) an den Endkunden ausbezahlt werden, wirft einige Wettbewerbsprobleme auf, welche aus Sicht der mka im endgültigen Bescheid M 13e/06 zu adressieren sind:

1. Da H3G in der Lage ist, von dem durch Terminierungsleistungen in das eigene Mobilnetz erzielten Erlös von (ab 1.1.2007 voraussichtlich) 14,12 € pro Minute 8,33 € (netto) für jede Passivminute an ihre eigenen Endkunden ausbezahlen, muss davon ausgegangen werden, dass das regulierte Mobilterminierungsentgelt von H3G überhöht ist. Andernfalls wäre H3G vernünftigerweise wohl nicht bereit oder zumindest nicht in der Lage, ihren Endkunden ein solches Angebot zu machen. [Anm: Tatsächlich verbleiben H3G nach Abzug des an die eigenen Kunden ausgeschütteten Betrags von 8,33 € ab dem 1.1.2007 voraussichtlich nur noch 5,69 € pro Terminierungsminute aus fremden Mobilfunknetzen: $14,12 \text{ €} - 8,33 \text{ €} = 5,79 \text{ €}$].
2. Diesem Umstand müsste im Bescheid M 13e/06 (bzw. in den dzt. anhängigen Zusammenschaltungsverfahren) insoweit Rechnung getragen werden, als dass die Rechtfertigung eines Gleitpfads unmittelbar wegfällt und daher mit sofortiger Wirkung ein einheitlicher Marktpreis für Mobilterminierungsleistungen in Österreich hergestellt wird.
3. Aufgrund der unter Pkt. 1 dargestellten überhöhten Mobilterminierungsentgelte der H3G kommt es jedoch – zumindest im Verhältnis zu Rufen aus festen Netzen - zu einer Aufrechterhaltung des Wettbewerbsproblems 1 (allokative Verzerrung) und demnach zu Wohlfahrtsverlusten.
4. Darüber hinaus wirkt sich dieses Angebot aber auch verzerrend auf den (nachgelagerten) mobilen Endkundenmarkt aus (Wettbewerbsproblems 2: verzerrte Preisstrukturen und in der Folge allokative Verzerrungen zwischen Mobilfunkbetreiber): Erstens wird dieses Tarifangebot zu Verschiebung des bis dato ausgeglichenen call-mix zu-



gunsten der H3G (höhere Terminierungsmengen!) und demnach auch zu einem Erlösengang aller übrigen Mobilnetzbetreiber führen.

5. Zweitens verunmöglicht dieses Tarifangebot – insb. durch die Verschiebung des Call-Mix, aber auch durch das enorme Fraud-Potential, dass durch das Angebot hervorgehoben wird – bestimmte, aus Kundensicht jedoch sehr wünschenswerte Tarifangebote (wie zB 4:0 aus dem Netz der One, in der Form: 0c zu H3G).
6. Besonders krass ist die Verzerrung jedoch, da es keinem (!) anderen Mobilfunkbetreiber in Österreich möglich ist, allein aus den Erlösen aus dem Terminierungsgeschäft den eigenen Endkunden ein vergleichbares Angebot zu machen: H3G nutzt die eigene Monopolstellung auf dem Terminierungsmarkt missbräuchlich aus, da kein anderes Unternehmen dieses Angebot (aus Erlösen aus dem Terminierungsmarkt) nachbilden könnte. Am Beispiel mka wird dies besonders deutlich: Für mka wäre es augenscheinlich unmöglich, ein gleich lautendes Angebot auf den Markt zu bringen, da mka nicht ihren vollen Erlös für Terminierungsleistungen an den Kunden abführen müsste, sondern darüber hinaus auch noch (voraussichtlich ab 1.1.2007) knapp einen Eurocent (und danach, ab 1.7.2007 bei unverändertem Gleitpfad mehr als einen Eurocent pro Minute) direkt an den eigenen Kunden bezahlen (!) müsste.
7. Unseres Erachtens liegt hier ein augenscheinlicher Fall der Ausdehnung der eigenen Marktmacht (auf dem Vorleistungsmarkt der Mobilterminierung) auf den nach gelagerten mobilen Endkundenmarkt vor. H3G bietet dem eigenen retail-Arm die Leistung „Mobilterminierung in das Netz der H3G“ zu einem Entgelt an, das weit unter dem derzeit regulierten Terminierungsentgelt der H3G liegt. Durch die Bevorzugung des eigenen retail-Armes diskriminiert H3G alle anderen Zusammenschaltungspartner.
8. Aus unserer Sicht ist dieses Angebot vergleichbar mit der Produktvariation „mobile Nebenstellenanlage“: Auch hier war intendiert, die eigene Mobilterminierungsleistung dem eigenen Festarm zu Preisen anzubieten, welche unter dem reguliertem Niveau lagen, wodurch die übrigen Zusammenschaltungspartner diskriminiert wurden. Ihnen wäre es nicht möglich gewesen, ihren Endkunden ein ähnliches Angebot zu machen. Die TKK hat dieses Wettbewerbsproblem jedoch erkannt und schreibt daher jedem Mobilfunkbetreiber eine spezifische Verpflichtung vor (vgl. Spruchpunkt 2.3), um eine derartige Diskriminierung zu unterbinden.
9. Richtiger Weise müsste daher auch hier eine zusätzliche Vorabverpflichtung in Analogie zu Spruchpunkt 2.3 des konsultierten Entwurfs angeordnet werden, um das missbräuchliche Verhalten durch H3G ehest möglich zu unterbinden.



mka möchte daher anregen, die oben angeführten Punkte in der endgültigen Entscheidung M.13e/06 zu berücksichtigen und konsequenter Weise H3G eine zusätzliche spezifische Verpflichtung (ähnlich zu Spruchpunkt 2.3) aufzuerlegen, um die Gefahr schädlicher Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

Wien, am 4. Dezember 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read "i.A. Zuser".

Dr. Alexander Zuser
Handlungsbevollmächtigter